

ArchIng

ZT



ZiviltechnikerInnen gestalten Zukunft.

KAMMERNACHRICHTEN

Dezember 13

Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel: +43(0)316 82 63 44
Fax: +43(0)316 82 63 44-25
office@ztkammer.at
www.ztkammer.at
DVR 0401307

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

QUALITÄT BRAUCHT HARTNÄCKIGKEIT



Die alte Volksweisheit „Gut Ding braucht Weile“ ist klug und gefährlich zugleich. Denn während sie einerseits an eine der Kerntugenden jeder guten Planungsarbeit appelliert, suggeriert sie andererseits auch eine Mentalität, die man zusammenfassen könnte mit: Nur net hudehn. Schau ma mal. Und dann wer ma scho sehn. Eine Haltung mit der schon viele gute Ideen zu Grabe getragen wurden, bevor man ihre Umsetzung überhaupt in Angriff genommen hat. Eine Gefahr, der man nur mit einer anderen Tugend begegnen kann: Hartnäckigkeit.

Dass sich Hartnäckigkeit wirklich auszahlt, zeigen zwei aktuelle Beispiele unserer Kammerarbeit:

Im Rahmen unserer diesjährigen Kammervollversammlung konnten wir mit Stolz und Freude und unter der regen Anteilnahme von VertreterInnen aus Politik, Wissenschaft und Verwaltung unser neu renoviertes Kammergebäude in der Schönaugasse eröffnen. Ein Projekt, dessen Umsetzung bei früheren Anläufen mehrmals gescheitert ist. Dafür, dass die zur Umsetzung dieses Vorhabens notwendigen Beschlüsse letztlich einstimmig zustande gekommen sind, möchte ich mich bei allen, die daran mitgewirkt haben, nochmals ausdrücklich bedanken. Wir haben mit dem Entschluss, im vorhandenen Altbestand in der Zentrumslage in der Schönaugasse zu bleiben, auch ein Zeichen für einen verantwortungsvollen, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Umgang mit Gebäuden und den von ihnen ausgelösten Ressourcenverbrauchsbilanzen gesetzt.

Das zweite Beispiel blickt gleichzeitig schon ein wenig in die Zukunft: Es ist dem hartnäckigen Zusammenwirken mehrerer KollegInnen zu verdanken, dass es uns gelungen ist, die steirische Landespolitik von der Notwendigkeit zu einer umfassenden politischen Debatte über die Baukultur und die mit ihr in Verbindung stehenden Themen zu überzeugen. Auch hier hat es längere Anläufe gebraucht bis letztlich ein Gespräch mit Landtagspräsident Franz Majcen dazu geführt hat, dass der steirische Landtag in einem einstimmigen 5-Parteienbeschluss die Abhaltung einer Landtagsenquete zum Thema Baukultur im kommenden Frühjahr festgelegt hat. Unter federführender Mitwirkung der ZiviltechnikerInnenkammer.

Die geplante Landtagsenquete nennt bereits in ihrem Arbeitstitel jene Themenbereiche, die im Fokus stehen werden: „Zentren stärken – Räume gestalten – Kreativität und Nachhaltigkeit einfordern“. Die Enquete ist für uns ZiviltechnikerInnen Chance und Herausforderung zugleich:

Die Chance, all jene Anliegen und Verbesserungsvorschläge der Politik gegenüber in konzentrierter Form zu artikulieren, die wir seit Jahren in unterschiedlichster Form vorbringen. Und es ist gleichzeitig die Herausforderung für uns alle, notorisch geübte Pauschalkritik etwa an der Raumordnungspolitik, dem Normwesen oder den Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Fördermitteln in strukturierte, für die Politik konkret umsetzbare Handlungs- und Gesetzgebungsempfehlungen zu gießen.

Damit wir die Gelegenheit dieser Landtagsenquete bestmöglich nutzen, lade ich Sie und euch alle dazu ein, schon im Vorfeld einen Beitrag zu diesen Debatten zu leisten. Dazu werden wir in den kommenden Wochen Online-Diskussionsforen zu den Themenblöcken einrichten, die über die Kammerhomepage www.ztkammer.at erreichbar sein werden. Die eingehenden Stellungnahmen, insbesondere jene, die fokussiert konkrete Verbesserungsvorschläge enthalten, die im Wirkungsbereich des Landes umgesetzt werden können, werden von uns in weiterer Folge direkt in die Enquete-Debatte eingebracht.

Um aus diesem nun in Gang gesetzten politischen Prozess auch die bestmögliche Ergebnisqualität zu erzielen, braucht es das Hirnschmalz und die Hartnäckigkeit möglichst Vierter, die sich daran beteiligen. Dafür bedanke ich mich schon im Voraus.

In der Zwischenzeit wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2014.

Ihr

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer Steiermark und Kärnten

INDEX

Brief des Präsidenten _ _ _	002
In eigener Sache _ _ _	004
Kommentar der Sektionsvorsitzenden _ _ _	006
Kammervollversammlung 2013 _ _ _	008
Rechtsservice und Steuertipps _ _ _	016
Mitgliedschafts-Jahresbericht 2012/2013 _ _ _	024
Statistiken 2013 _ _ _	026
Geschäftsordnung _ _ _	028
Kammerumlagenbeschluss 2014 _ _ _	030
Impressum _ _ _	031

004

IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber



Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

IN EIGENER SACHE



Heimtückische Prognosen...

„Prognosen sind immer schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen“ – so die Aussage eines österreichischen „Spitzenpolitikers“ im Zuge der jüngsten Budgetverhandlungen gegenüber dem ORF. Als ich von dieser überraschend erkenntnisreichen Aussage meinem 17-jährigen Sohn erzählte, fragte er mich, ob es sich um eine Kabarettssendung

gehandelt hätte. Was mich wiederum positiv in Bezug auf das Sprachverständnis unserer Jugend gestimmt hat, so schlimm sind die Grazer Gymnasien also doch nicht! Allerdings hatte es sich um keine Kabarettssendung, sondern um das Nachtjournal in Ö1 gehandelt!

Weil also Prognosen schwierig sind, werde ich nicht über die Zukunft rätseln, sondern über das vergangene Geschehen in der Kammer berichten. Für das Kammerteam war 2013 durchaus turbulent und voller Herausforderungen. Begonnen hat das Jahr mit der Überführung der Wohlfahrtssteinrichtungen in das staatliche Pensionssystem. Das hat nicht nur Bundeskammer und WE-Generalsekretariat beschäftigt, wir in den Länderkammern mussten den Kontakt mit den Sozialversicherungsstellen herstellen, eine reibungslose Übermittlung der Mitgliederdaten sicherstellen und, was für uns immer im Vordergrund stand und steht, Sie bestmöglich in der neuen Situation zu beraten und zu unterstützen. Das ist oft nicht wirklich leicht, vor allem, weil wir hier in Graz gerade bei diesem Thema nur als „Puffer“ oder Schnittstelle fungieren können, die Entscheidungen werden oder wurden an anderer Stelle getroffen.

Ein weiterer Höhepunkt war der Start der Bauarbeiten für den Umbau und die Sanierung unseres Kammergebäudes in Graz. Sowohl Zeit- als auch Kostenrahmen waren sehr ehrgeizig, und ich muss zugeben, dass ich selbst mehr als skeptisch war, ob beide eingehalten werden können. In erster Linie ist es unserem Generalplaner Architekt Martin Strobl und seinem Team zu verdanken, dass das beinahe Unmögliche gelungen ist. Und ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle den Kammermitarbeiterinnen und –mitarbeitern für ihren Einsatz danken. Ich glaube, wir haben das Hin- und Hersiedeln – im Fachjargon „Migration“ genannt – so abwickeln können, dass es für Sie als Mitglied kaum zu spürbaren Beeinträchtigungen gekommen ist. Und das war für uns immer das Wichtigste!

Unbezahlbare Bauaufsicht

Bei diesem Umbau habe ich direkt erfahren dürfen, was eine professionelle und engagierte örtliche Bauaufsicht, vor allem bei einem Umbau, bedeutet. Und dass sie eigentlich unbezahlbar ist. Als bei einem Gespräch mit dem steirischen Landesrechnungshof die Frage der Trennung von Planung und örtlicher Bauaufsicht angesprochen wurde, kam das Argument, dass es immer eine größere Sicherheit für den Auftraggeber bedeute, wenn zwei Personen im Zuge einer Bauabwicklung als Prüfer bzw. Überwachung eingesetzt sind. Darauf konnte ich aufgrund meiner unmittelbaren persönlichen Erfahrung besonders authentisch erwidern, dass das aber nur dann zutreffen könnte, wenn die Bauaufsicht nicht nach dem Preis vergeben wird. Denn leider ist es ein Faktum, dass immer mehr Auftraggeber dazu übergehen, die Bauaufsicht im Zuge eines Billigstbieterverfahrens zu vergeben. Und angesichts so mancher Ausschreibungsergebnisse müsste sich wohl jeder Bau erfahrene die Frage stellen, wie damit eine wirklich effiziente Baukontrolle möglich sein kann. Unsere Argumentation wurde von den Vertretern des Landesrechnungshofes übrigens durchaus bestätigt. Zu diesem Thema laufen derzeit intensive Gesprächsrunden mit dem Landesrechnungshof, aber auch anderen Auftraggebergruppen.

Und damit bin ich auch am Ende meiner „Vergangenheits-schwelgerei“ angekommen. Das Jahr 2014 wird (Achtung: Prognose!) für uns alle neue große Herausforderungen bringen, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Wie prekär sie wirklich sein wird, kann man ja, wie eingangs festgestellt, schwer vorhersagen. Es gibt dabei offensichtlich unterschiedliche Ansätze. Als PolitikerIn kann man entweder vom worst case ausgehen, oder von einem Mittelwert, oder man ist unverbesserliche/r OptimistIn und erwartet das Beste. VertreterInnen einer Berufsgruppe, von der laufend exakte Kosten-schätzungen und -prognosen, verbunden mit entsprechenden Sanktionen, verlangt werden, können bei solchen Aussagen wohl nur den Kopf schütteln. Hoffentlich bekommen Sie kein Schütteltrauma!

Ich wünsche Ihnen auf jeden Fall viel Gesundheit, Erfolg, Kraft und Zuversicht für das kommende Jahr!

Ihre
Dagmar Gruber

006

KOMMENTAR

der Sektionsvorsitzenden



Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer
Ziv.-Ing. f. WIW/Bauwesen
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

NORMIERTE VERANTWORTUNG



Wir ZiviltechnikerInnen haben uns Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität auf unsere Fahnen geschrieben. Aber worin bestehen eigentlich unsere Verantwortung und Unabhängigkeit? Darin, die reine VollzugshelfInnenrolle eines überbordenden Normenwesens zu übernehmen?

Wir kritisieren seit Jahren die Überregulierungen im Bauwesen. Insbesondere im Bereich der ÖNORMEN. In Österreich gibt es über 25.000

ÖNORMEN, alleine 8.000 davon beschäftigen sich mit dem Bauwesen. Kein Mensch kann das mehr lesen, geschweige denn verstehen und in der Folge weder rechtskonform anwenden noch vollziehen. Stellt sich die Frage: Cui bono? Wem nützt denn diese Normenflut und wer sitzt in den – demokratisch kaum noch kontrollierbaren – Gremien, die sie beschließen? Muss man sich wundern, dass neu vorgeschriebene technische Werte mit schöner Regelmäßigkeit in jenen Bereichen auftauchen, wo gerade Big Player der Baustoffindustrie Produkte entwickelt haben, die ihre kleineren und mittleren KonkurrentInnen vom Wettbewerb de facto ausschließen? Hausverstand und Eigenverantwortung werden durch die Normierungswut zunehmend abgeschafft: Wir normieren inzwischen schon Flussufer und Kaninchenställe! Wer, wenn nicht wir als ZiviltechnikerInnen, sollen da entgegenwirken und die Verantwortung übernehmen?

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen drücken aber auch die Qualität unserer Arbeit aus: Die unreflektierte Anwendung des Billigstbieterprinzips im Bundesvergabegesetz führt zwangsläufig zum Lohndumping. Wie kann man Unabhängigkeit und Qualität bei Preisnachlässen von 50 – 70 % sicherstellen? KollegInnen arbeiten um 7 – 10 € pro Stunde, ohne versichert zu sein. Das Ausbeuten der Angestellten und das Arbeiten auf Werkvertragsbasis sind Formen der modernen Sklaverei. Gehört nicht auch ein anständiges Angestelltenverhältnis und Fairness im Beruf zur Unabhängigkeit?

Qualitätssicherung beginnt aber bei der Ausbildung. Die AkademikerInnenquote muss steigen, lautete das EU-statistikhörige Dogma der vergangenen Bundesregierungen. Konsequenz: FH-AbsolventInnen, die mit berufsbegleitenden Schnellsiederabendkursstudien mit 22 Jahren auf den ZT-Markt kommen. Hunderte beschäftigungslose ArchitekturabsolventInnen, die jährlich perspektivenlos aus den Universitäten purzeln. Eine österreichweit schriftlich und mündlich einheitliche Prüfung, keine geschenkten Praxiszeiten und die ständige Aus- und Weiterbildung in einem Zertifizierungsprogramm muss die Antwort auf diese Entwicklungen sein.

Dipl.-Ing. Martin Gruber
Architekt
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

BUSINESSKONZEPT UNABHÄNGIGKEIT



Was unterscheidet uns ZiviltechnikerInnen und ArchitektInnen von anderen Berufsgruppen? Womit können wir im zunehmend rauer werdenden Wettbewerb auch langfristig punkten?

Wenn man die wirtschaftlich und wirtschaftspolitisch globale Debatte der vergangenen Jahre Revue passieren lässt, dann wird eines ganz klar: Überall dort, wo Unternehmen und ganze Branchen in den Geruch kommen, hinter verschlossenen Türen und im stillen Kämmerlein Praktiken etabliert zu haben, die in diametralem Widerspruch zu ihren nach außen publizierten Versprechungen stehen, gibt es kein Vertrauen mehr. Das Image der betroffenen Branchen fällt ins Bodenlose. War zum Beispiel BankerIn vor einiger Zeit noch einer der angesehensten Berufe überhaupt, so rangiert das Image und Vertrauen der Allgemeinheit in diesen Berufszweig in der Zwischenzeit sogar deutlich hinter dem der PolitikerInnen. Und selbst wenn man annehmen will, dass der weit überwiegende Teil dieser Branche in ehrenwerter Weise seinem Beruf nachgeht, wird sich das Branchenimage auch unter Aufbietung der größten denkbaren PR-Maschinerien so schnell nicht wieder ändern lassen.

Was das mit uns ZiviltechnikerInnen zu tun hat?

Eine der wichtigsten Geschäftsgrundlagen und das Alleinstellungsmerkmal unserer Arbeit in der Bauwirtschaft ist unsere Unabhängigkeit. Es ist die damit einhergehende Verantwortung, die wir als neutrale, ausschließlich den Interessen des/der BauherrInnen verpflichtete PlanerInnen, gegenüber den Gewerken des Bau- und Bauzuliefergewerbes übernehmen.

In jüngerer Zeit beobachten wir aber wieder gehäuft Avancen der Bauwirtschaft, uns PlanerInnen in ihre eigene geschäftliche Tätigkeit zu integrieren. Sei es über Provisionsangebote oder über andere „Geschäftsmodelle“. Wir müssen uns – und aus meiner Sicht ohne jeden Interpretationsspielraum – darüber im Klaren sein, dass das Eingehen auf derartige Angebote jeglicher Berufsethik widerspricht und das Ansehen eines ganzen Berufsstandes gefährden kann. Denn es zerstört den Kern unseres Geschäftes. Das Vertrauen in unsere Unabhängigkeit.

008

KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG

Kammergebäude Graz, 29.11.2013

zt kammer →

HAUS-AUFGABEN ERLEDIGT

Die diesjährige Kammervollversammlung war die erste, die im neu renovierten Kammergebäude in der Schönaugasse abgehalten werden konnte und gleichzeitig die letzte dieser Funktionsperiode. Denn im kommenden Frühjahr finden die nächsten Kammerwahlen statt.

Ein guter Zeitpunkt für Präsident Gerald Fuxjäger, Resümee seiner Funktionsperioden als Kammerpräsident zu ziehen und zugleich auf Zukünftiges zu verweisen. Der Blick zurück macht deutlich, was die Kammer und ihre Mitglieder zu leisten fähig sind. Fuxjäger spricht den KammermitarbeiterInnen, allen an Ausschüssen und Gremien Beteiligten, insbesondere den Sektionsvorsitzenden Thomas Eichholzer und Martin Gruber, seinen Dank aus. Bestätigung ihres Kurses erhält die Kammer auch seitens der öffentlichen Hand, Politik und Bildungsinstitutionen wie der Technischen Universität Graz, die vermehrt auf die Fachexpertise und das Praxiswissen der ZiviltechnikerInnen zurückgreifen. Investitionen in die Zukunft beginnen nämlich immer bei einer soliden Basis im Hier und Jetzt.

Für diesen Rückblick hätte es wohl keinen zeitlich und auch örtlich passenderen Rahmen geben können als die Kammervollversammlung im neu sanierten Kammergebäude. Seit den ersten Diskussionen zum Thema Um- oder Neubau des Gebäudes in der Schönaugasse 7 hat sich viel bewegt; kammerintern und auch -extern. Der Grazer Bürgermeister Siegfried Nagl nannte das Gebäude im Rahmen seiner Eröffnungsrede einen wichtigen Identifikationspunkt in der und für die Grazer Innenstadt.

2006: Neuer Kammervorstand und neue Kammerdirektion

Gerald Fuxjäger übernimmt von Werner Nussmüller die Funktion des Kammerpräsidenten. In diesem Jahr wird auch das Team der KammermitarbeiterInnen neu aufgestellt: Dagmar Gruber wird als neue Kammerdirektorin und Armin Ruhri als ihr Stellvertreter bestellt. Es wird ein Rahmen für eine sektionsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit geschaffen und der Ausbau der Export- und Wirtschaftsförderung forciert. Auf die gemeinsame Definition der Tätigkeiten von ZivilingenieurInnen und ArchitektInnen und die Annäherung dieser an den Markt und seine KundInnen reagiert sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik positiv. Die engere Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen stärkt das positive Image. Über die Jahre haben sich daraus zum Beispiel langjährige Sponsorpartnerschaften zwischen der Technischen Universität Graz und der Kammer beim Ball der Technik oder die Unterstützung von Diplomarbeitstipendien ergeben. Im Herbst 2013 konnte die

Kammer unter Mitwirkung von Gerald Fuxjäger bei der Erstellung von integralen Studienplänen der TU Graz mitwirken. Es wurde festgelegt, dass es am Beginn eines TU-Studiums eine integrale Lehrveranstaltung geben wird, die sowohl für angehende ArchitektInnen als auch für ZivilingenieurInnen von praktischem Nutzen sein wird und Themen wie zum Beispiel Green Technology behandelt.

Der Wunsch nach Sichtbarmachung der österreichischen Exportleistungen von ZiviltechnikerInnen hat sich bis heute zwar nicht gelegt, muss aber von einer realistischen Perspektive aus betrachtet werden. Export-Leuchttürme wie Dänemark sind nur auf den ersten Blick als Vorbilder zu sehen. Das Exportsystem steht unter staatlicher Aufsicht und wird dementsprechend hoch gefördert. Ergebnis dieser gesetzlichen Struktur sind Büros mit 2.000 bis 3.000 MitarbeiterInnen; in Österreich kaum denkbar. Vor allem mit Blick auf einen der Kernwerte des Berufsstandes der ZiviltechnikerInnen, die Unabhängigkeit, wären Strukturen wie in Dänemark kritisch zu sehen. Einige Erfolge im Bereich der Internationalisierung können seit 2007 aber über die Kooperation mit dem Internationalisierungszentrum Steiermark verzeichnet werden.

Auf nationaler Ebene begann sich die Kammer 2006 verstärkt für gleiche Förderbedingungen für alle MarktteilnehmerInnen einzusetzen. Diesbezüglich verbuchte die Kammer in Kärnten mit der gesetzlichen Verankerung dieser Gleichstellung im Jahr 2013 einen Erfolg.

2007: NASV

Im Zuge der Auslagerung von ausgewählten Verwaltungsaufgaben wurde der Genehmigungsvorgang bei Änderungen an Fahrzeugen von der Landesregierung an Nichtamtliche Sachverständige (NASV) ausgelagert. Zu den Richtlinien für NASV – um Missbrauch dieser Lockerung von Beginn an entgegenzuwirken – wurde zwischen der Kammer und dem Land Steiermark eine Vereinbarung getroffen. Fuxjäger bestätigt, dass diese nicht nur Theorie geblieben ist, sondern in der Praxis Anwendung findet.

2008: Förderung der Transparenz & Novelle des ZTG

Die Kammer initiierte ein für alle grundbuchsrelevanten Unterlagen offenes Urkundenarchiv. Mit dem bAIK-Archiv wird ein Tool zur Verfügung gestellt, das sowohl den ZiviltechnikerInnen als auch der Öffentlichkeit die übersichtliche und vor allem transparente Verwaltung von Urkunden und Dokumenten ermöglicht.

Die Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) zog eine Liberalisierung der Berufspraxis über die Anrechnung der Halbtagespraxis sowie des freien Dienstvertrages mit sich.

2009: Öffnung SFG Förderungen

Nach Verhandlungen mit der steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) öffnete diese ihr gesamtes Förderprogramm für steirische ZiviltechnikerInnen. Für Kärntner ZiviltechnikerInnen ist 2011 eine Öffnung der Kärntner Wirtschaftsförderung (KWF) gelungen.

Als vorbildlich ist die Zusammenarbeit zwischen der Kärntner Verwaltungsakademie und der Kammer zu bezeichnen, die 2009 in Form einer Kooperationsvereinbarung schriftlich fest-

gehalten werden konnte. Diese ermöglicht es allen Kärntner ZiviltechnikerInnen und deren MitarbeiterInnen, kostenlos an Weiter- und Ausbildungen der Akademie teilzunehmen.

2010: Kammerwahl

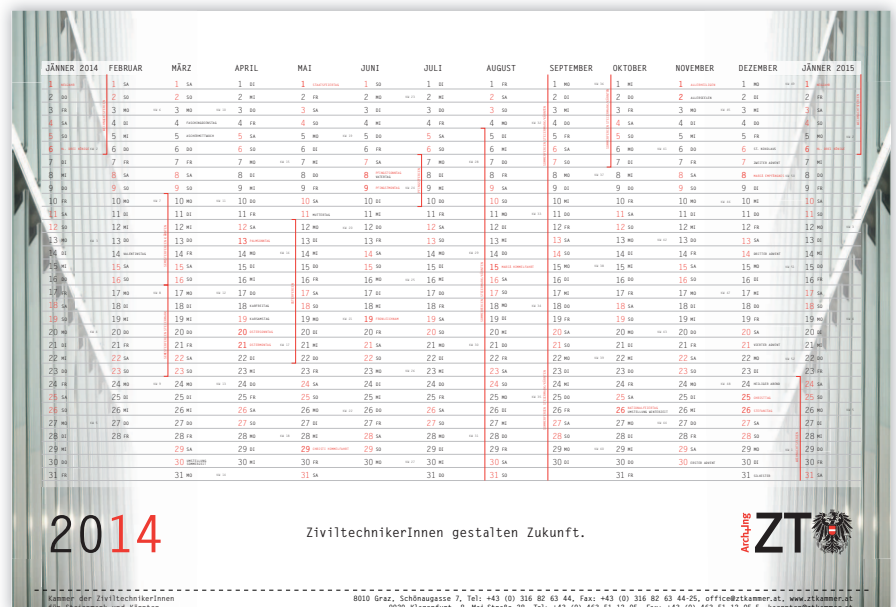
Im Anschluss an die Neuwahl der Kammergremien und mit der Wiederbestellung von Gerald Fuxjäger als Kammerpräsident setzt das Kammerpräsidium das Arbeitsprogramm für die folgenden vier Jahre fest. Ein zentrales Thema war die Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen (WE) in die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG). Dank der Mithilfe Felix Ehrnhöfers, bAIK-Generalsekretär, konnte diese bereits im Jahr 2011 mit einem Entschließungsantrag des Sozialausschusses und der tatsächlichen Pflichtversicherung nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz mit Wirkung 1. Jänner 2013 erfolgreich umgesetzt werden. Daraus ergibt sich nicht nur eine Erhöhung der Anspruchssicherheit, – Höhe per Bescheid gesichert – sondern auch ein Ertragsgewinn.

2011: Normenpakete nach Maß & Kommunikationsmaßnahmen

Über einen neu ausgehandelten Vertrag mit AS+ (Austrian Standards) über individuell zusammenstellbare Normenpakete ergibt

ZT-KALENDER 2014

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.



sich sowohl für den/die einzelne/n ZiviltechnikerIn als auch für die Kammer eine Kostensenkung. Aktuell nutzen circa 120 Kammermitglieder die individuell gestaltbaren Normenpakete.

Erneuerung und Adjustierung erfuhr auch die Website der Kammer, die nach dem inhaltlichen und gestalterischen Relaunch unter www.ztkammer.at zu finden ist. Um auch in der allgemein Öffentlichkeit eine Bekanntheitssteigerung der Vielfalt und Vielzahl an ZT-Berufen zu erzielen, wurde ein Bündel an Kommunikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Agentur BSX Schmörlzer GmbH umgesetzt. Von der ZT-Straßenbahn und dem ZT-Bus in Graz und Klagenfurt bis zu Redaktionsrubriken wie zum Beispiel der „ZT-Sprechstunde“ in der Immobilienbeilage der Kleinen Zeitung. In dieser können sich LeserInnen mit Fragen an ZiviltechnikerInnen wenden. Ziel dieser Kolumnen ist es, ein Bewusstsein für die Fachexpertise von ZiviltechnikerInnen zu schaffen und Vertrauen aufzubauen.

2012: Wertekatalog & Berufshaftpflichtversicherung

Ein eigens eingesetzter Ethikausschuss (Mai 2011) setzte sich unter Einbindung aller ZiviltechnikerInnen über Umfragen intensiv mit dem Thema „Wie verhält sich die Kammer zu ethischen Werten und wie werden diese im Berufsalltag sichtbar“ auseinander. Ergebnis war ein Wertekatalog mit den Kernwerten „Verantwortung, Unabhängigkeit und Qualität“, der im Wesentlichen eine erneute Proklamation der Standesregeln der ZiviltechnikerInnen ist, die sie bereits seit 1860 leben. Um die Identifikation des Berufsstandes mit diesen Kernwerten auch in der allgemeinen Öffentlichkeit bewusst machen zu können, wurden in den vergangenen Monaten Stellungnahmen und Zitate von den Spitzen aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft eingeholt, die diese Werte aus ihrer Sicht reflektieren.

Im Rahmen eines zweistufigen EU-weiten Vergabeverfahrens zur Berufshaftpflichtversicherung wurde die UNIQA-Versicherung als Bestbieterin ermittelt. Ab 1. Jänner 2014 können ZiviltechnikerInnen freiwillig dem vom Versicherungsausschuss ausverhandelten Rahmenvertrag beitreten. Fuxjäger betont, dass die Kammer für Steiermark und Kärnten österreichweit in puncto Berufshaftpflichtversicherung eine Vorreiterstellung einnimmt.

2013: Überführung der WE in FSVG

Im Zuge der Überführung der WE in die FSVG-Pflichtversicherung kam es zur Auflösung des Sterbekassenfonds per 31.12.2013. Die Auszahlung der Beiträge an die Mitglieder erfolgt im Jahr 2014.

2014: Landtagsenquete Baukultur & ASVK

Der ZT Kammer ist es in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Landes gelungen, im kommenden Jahr eine grundlegende politische Debatte über die Baukultur und den mit ihr in Zusammenhang stehenden Themenfeldern auf die Agenda des Landtages Steiermark zu setzen. Im Frühjahr 2014 ist eine Landtagsenquete zu diesem Thema geplant, die von der ZT Kammer gemeinsam mit dem Land vorbereitet wird. Der einstimmige 5-Parteienbeschluss des Landtages zur Abhaltung dieser Enquete ist – und das darf sich die Kammer nicht ganz ohne Stolz zugute halten – nicht zuletzt Ergebnis einer langfristigen Informations- und Überzeugungsarbeit der Kammer.

Aufbauend auf die baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark sollen bei dieser Enquete folgende Themenbereiche debattiert werden: „Zentren stärken – Räume gestalten – Kreativität und Nachhaltigkeit einfordern“. Im Landtag selbst wurde zur Vorbereitung ein Landtagsunterausschuss ins Leben gerufen. Dieser befindet sich in regem Austausch mit dem Baukulturbeirat.

Dem Positionspapier der ZT Kammer zur Grazer Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), welche in der Kammervollversammlung 2012 beschlossen wurde, hat sich im November 2013 die Stadt Graz nahezu vollinhaltlich angeschlossen. Auch die Stadt Graz hat mehr Transparenz bezüglich der Vorgehens- und Entscheidungsweise der ASVK gefordert.

Stolz & Selbstbewusstsein

Gerald Fuxjäger geht in seinem Bericht bei der Kammervollversammlung auch auf den aktuell stattfindenden Austausch zwischen der Technischen Universität Graz und der Harvard University ein. Dass die Harvard University an die TU-Graz herangetreten ist, um sich das in Graz vorhandene technische Know-how anzueignen, – und nicht vice versa (!) – führt die weltweite Spitzenposition der Grazer TechnikerInnenausbildung vor Augen. Eine Tatsache, die sich auch auf das Selbstbewusstsein im Auftreten der heimischen ZiviltechnikerInnen übertragen sollte. Dass die ZiviltechnikerInnen auf ihre vielfältigen und komplexen Leistungen sehr stolz sein können, hat auch die ORF-Serie „AUFBAUEND“ gezeigt, die in diesem Jahr in der quotenstärksten ORF-Sendungen überhaupt, BUNDES-LAND HEUTE, sowohl in der Steiermark als auch in Kärnten ausgestrahlt wurde. Die Fernsehbeiträge sind auf breite Resonanz gestoßen. Dies beweisen die Reaktionen, die die darin vorgestellten ZiviltechnikerInnen selbst im Anschluss an die Sendungen erhalten haben.

012



Budgetbeschlüsse

Der Jahresvoranschlag 2014 wurde mit einer Erhöhung um 1,30 % beschlossen, der Kammerumlagenbeschluss wurde ebenfalls angenommen.

Im Anschluss an die Kammervollversammlung wurden alle TeilnehmerInnen zur offiziellen Eröffnung des neu sanierten Gebäudes in den Hof gebeten.

Eröffnung Kammergebäude

„Was lange währt, wird endlich gut.“ Mit diesen Worten verwies der Landtagsabgeordnete Johannes Schwarz (in Vertretung für Landeshauptmann Voves) in seiner Eröffnungsrede darauf, dass sich eine Kombination aus Aufwand, Geduld und Fachexpertise sichtlich lohnen. Dies gilt beispielhaft für den Umbau des Kammergebäudes. Nach einer Bauzeit von nur sechs Monaten (März – September 2013) wurde das Kammergebäude im Anschluss an die Kammervollversammlung am 29.11.2013 offiziell eröffnet.

Unter den über 400 Gästen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik begrüßte Präsident Gerald Fuxjäger unter anderen den Grazer Bürgermeister Siegfried Nagl, den Präsidenten des steirischen Landtags, Franz Majcen, Frau Landesrätin Kristina Edlinger-Ploder und den Rektor der Technischen Universität Graz, Harald Kainz.

Sowohl Schwarz als auch Nagl betonten die Relevanz des Standortes im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Bauens. Mit der Entscheidung des Immobilienausschuss, der 2007 zur Evaluierung eingesetzt wurde, in die bestehende Substanz zu investieren, stärke die Kammer das architektonische Gesamtbild der Stadt Graz. Um der Abwanderung in die Peripherie mit erst zu schaffender Infrastruktur und dem damit einhergehenden – verhältnismäßig großen – Ressourcenbedarf entgegenzuwirken, muss in Zukunft vermehrt in die Sanierung von Altbeständen investiert werden. Die Kammer versucht mit gutem Beispiel voranzugehen und ist darüber hinaus sowohl im eng bemessenen Kosten- als auch Zeitrahmen geblieben. In der Zusammenarbeit zwischen PlanerInnen, NutzerInnen und der Kammer als Auftraggeberin, wurde jeder Schritt optimiert, schwärmt die Projektsteuerin Architektin Ulrike Bogensberger. Auf diese Weise konnten die Interessen der Kammermitglieder in ein für die Öffentlichkeit äußerlich sichtbares und ansprechendes Ergebnis transferiert werden. Langfristige Planung und das 4-Augen-Prinzip, das eine Trennung zwischen planender und ausführender Seite impliziert, hat sich als Garant für termin- und kostengerechtes Bauen erwiesen.

Idealtypischer Projektablauf

2007	Einsetzung eines Immobilienausschuss
2009 – 2011	Projektentwicklung durch Arch. Wiesenhofer
12.05.12	Wettbewerbsentscheidung geladener Generalplanerwettbewerb: Architekturbüro STROBL
	Projektsteuerin Arch. Bogensberger
31.08.12	GP-Vertragsunterzeichnung
09.11.12	Baueinreichung
05.02.13	Bauverhandlung
11.03.13	Baubeginn
01.10.13	Besiedelung
31.10.13	Übergabe an den Bauherrn
25.11.13	Benutzungsbewilligung

Baukosten

Das Budget von brutto € 2,0 Mio. wird vorraussichtlich punktgenau eingehalten. Rund € 300.000,00 wurden in die Planung investiert, das ZT-Forum beteiligte sich als Mieter mit € 100.000,00. Der gesamte Umbau konnte aus Reserven finanziert werden, eine Fremdfinanzierung war nicht erforderlich. Laut Gutachten beträgt der aktuelle Wert der Immobilie rund € 3,7 Mio.





016

RECHTSSERVICE & STEUERTIPPS



Dr. Fritz Kleiner (STB, WP),
KLEINER & KLEINER GMBH

STEUERTIPPS



Sehr geehrte ArchitektInnen, ZivilingenieurInnen!

Hier ein kurzer Überblick zur neuen „GmbH light“ und der steuerlichen Behandlung von Reisekosten.

GmbH light ab 1.7.2013

Wie Sie wissen, können auch Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen ihre Tätigkeit in Form einer GmbH ausüben. Mit 1.7.2013 wurde die „GmbH light“ geschaffen, die Neugründungen erleichtern und damit fördern soll. Neben der angestrebten Verbilligung von Gründungen bringt diese jedoch gleichzeitig ein erhöhtes insolvenzrechtliches Risiko, welches zu weitreichenden persönlichen Haftungen führen kann.

Der Grundpfeiler der aktuellen Gesetzesnovelle ist die Herabsetzung des Mindestkapitals der GmbH Gründungen von € 35.000 auf nur mehr € 10.000. In beiden Fällen muss zumindest die Hälfte des Betrags in bar eingebracht werden abhängig vom Stammkapital bei der Gründung.

Notariatskosten, die bei der Errichtung der Gesellschaft entstehen, beschränken sich von nun an auf ca. € 600, anstelle der bislang verrechneten € 1.200. Darüber hinaus reduziert sich die ebenfalls an der Stammeinlage orientierte MindestKöST von € 1.750,- auf € 500,- pa. Um den Gang in die Selbstständigkeit zusätzlich zu fördern, wurden für Ein-Mann-GmbHs, die in den Anwendungsbereich des NeuFÖG fallen, weitere Vergünstigungen beschlossen. Beispielsweise umfassen diese einen ermäßigten Notariatstarif in Höhe von € 100 und den Erlass von Gesellschaftsteuer und Gebühren.

Da die verringerte Mindestkapitaleinlage zu Bedenken bezüglich der Gewährleistung des GläubigerInnenschutzes führt, wurde seitens des Gesetzgebers vorgesehen dem mit strengeren Haftungsbestimmungen von GeschäftsführerInnen und MehrheitsgesellschafterInnen entgegenzuwirken. Die GeschäftsführerInnen trifft von nun an die Pflicht, Gesellschaftsversammlungen bereits bei einer Unterschreitung der Eigenmittelquote von 8 % und bei einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren einzuberufen. Hierbei definiert sich die relevante Eigenmittelquote durch das Verhältnis von Eigenkapital plus unsteuerter Rücklagen zu Gesamtkapital und die fiktive Schuldentilgungsdauer errechnet sich über die Verschuldung des Unternehmens, dividiert durch den Cash Flow. Im Vergleich dazu sah die bisherige gesetzliche Regelung eine Einberufungspflicht nur für jene Fälle vor, in denen es zu einem Verlust des Stammkapitals um mehr als die Hälfte kam. Um

den strengeren Vorgaben nachkommen zu können, wird es zukünftig unumgänglich sein, ein zuverlässiges Rechnungswesen und internes Kontrollsystem zu führen. Dies gilt nun auch für Gesellschaften, die nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen, da eine unterjährige Kontrolle der Kriterien Voraussetzung ist, möchte man eine persönliche Haftung verhindern.

Zusätzlich zu diesen Aspekten sollten die hohen „Ausstiegskosten“ aus der GmbH im Vergleich zum Einzelunternehmen bedacht werden. Wir beraten Sie gerne!

Reisekosten

Bei gemischt veranlassten Reisen, welche sowohl aus einer dienstlichen als auch privaten Komponente bestehen, kann der beruflich veranlasste Teil steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die beiden Teile der Reise klar trennen lassen. Darüber hinaus muss die Reise (ohne Hin- und Rückfahrt) mehr als einen Tag umfassen, für jeden steuerlich geltend gemachten Aufenthaltstag muss eine (beinahe) ausschließlich berufliche Veranlassung vorliegen. Ist dies gewährleistet, können entsprechend dem Aufteilungsverhältnis auch die anteiligen Kosten der Hin- und Rückfahrt geltend gemacht werden. Dabei ergibt sich das Aufteilungsverhältnis aus dem Verhältnis der ausschließlich beruflich veranlassten Aufenthaltstage zu den übrigen Aufenthaltstagen. Die Tage der Hin- und Rückfahrt fließen als neutrale Zeiträume nicht in die Berechnung ein.

Zum Beispiel reisen Sie nach Grado zu einem Seminar, das von Montag bis Mittwoch dauert, und verbringen danach zwei Badetage an der Adria (Anreise Sonntag, Abreise Samstag). Die Kosten sind für vier Übernachtungen absetzbar. Die Fahrtkosten können zu 60 % (drei Tage beruflich, zwei Tage privat) geltend gemacht werden.

Wäre der auslösende Moment der Reise hingegen rein beruflich, so können die gesamten Fahrtkosten angesetzt werden. Dies gilt sogar für jene Fälle, in denen zusätzlich private Aktivitäten stattfinden.

Die Tagesgelder bei beruflichen Inlandsreisen sind mit 5 Tagen im Jahr bei regelmäßig wiederkehrenden Reisezielen und 15 Tagen im Jahr bei nicht regelmäßigen, aber wiederkehrenden, Reisezielen beschränkt. Über 15 Tage hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Tagesgelder bei Inlandsreisen!

Dr. Fritz Kleiner (STB, WP)
Kleiner & Kleiner GmbH, Burgring 22, 8010 Graz

Mag.^a Heike Glettler,
Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten

RECHTSSERVICE

Kürzere Frist für die Anfechtung der Berichtigung einer Ausschreibung als für die Anfechtung der Ausschreibung selbst!



Es kommt immer wieder vor, dass Ausschreibungen berichtigt werden. Oft betrifft dies nicht unwesentliche Teile für die UnternehmerInnen. Damit diese Änderungen nicht bestandsfest werden, ist ihre rechtzeitige Anfechtung notwendig.

Ausschreibungen bzw. Teile davon können gemäß § 321 Abs. 4 Bundesvergabe-gesetz (BVergG) bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der

Angebotsfrist angefochten werden.

Gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des § 2 Z. 16 BVergG sind gemäß § 321 Abs. 1 BVergG **binnen 10 Tagen** anzufechten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

Das Bundesvergabeamt hatte sich in seiner Entscheidung vom 12.4.2013, N/0018-BVA/06/2013-23 mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Berichtigung einer Ausschreibung ebenfalls gemäß der längeren Frist des § 321 Abs. 4 BVergG oder lediglich innerhalb der 10-Tages-Frist des § 321 Abs. 1 BVergG anzufechten ist.

Bei einer **Ausschreibung** handelt es sich um eine an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von UnternehmerInnen gerichtete Erklärung des Auftraggebers/der Auftraggeberin, in der er/sie festlegt, welche Leistung er/sie zu welchen Bestimmungen erhalten möchte.

Als **Berichtigung** der Ausschreibung werden während der Angebotsfrist erforderliche Änderungen der Ausschreibung verstanden. In diesem Fall sind die Ausschreibungsunterlagen und eventuell auch die Bekanntmachung zu berichtigen und die Angebotsfrist erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern. Ist eine Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen notwendig, so ist allen BewerberInnen oder BieterInnen die Berichtigung nachweislich zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist die Berichtigung in gleicher Weise wie die Ausschreibung bekannt zu machen.

Das Bundesvergabeamt vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Berichtigung einer Ausschreibung um eine gesondert

anfechtbare Entscheidung handelt. Begründet wird dies dahin gehend, dass es sich bei sonstigen Festlegungen während der Angebotsfrist um jene außenwirksame Auftraggeberentscheidungen handelt, welche in der zeitlichen Abfolge erst nach der ursprünglichen Veröffentlichung der Ausschreibung, also während der Angebotsfrist, getroffen werden.

Die Berichtigung einer Ausschreibung stellt eine Änderung der Ausschreibung dar, welche zwingend während der offenen Angebotsfrist erfolgt. Es handelt sich um einen selbstständigen Teilakt des Vergabeverfahrens, welcher selbstständig nach außen in Erscheinung tritt.

Da es sich somit bei einer Ausschreibungsberichtigung um eine sonstige Festlegung während der Angebotsfrist handelt, kann als Frist für einen Nachprüfungsantrag nur die kürzere Frist gemäß § 321 Abs. 1 BVergG (10 Tage ab Absendung der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung) zur Anwendung gelangen.

Bei Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren kein automatisches Ausscheiden

Aufgrund einschlägiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) widerspricht ein automatischer Ausschluss bzw. ein absolutes Verbot einer Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren dem Unionsrecht.

Beteiligt sich ein/e UnternehmerIn als BieterIn, in einer Bietergemeinschaft und/oder als SubunternehmerIn, darf diese/r UnternehmerIn nicht ohne Weiteres vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 23.12.2009, C-376/08 klargestellt, dass das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen automatischen Ausschluss vorsieht.

Ein derartiger Ausschluss sei weder mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar. Vielmehr liegt es im Gemeinschaftsinteresse, dass die Beteiligung möglichst vieler BieterInnen an einer Ausschreibung sichergestellt wird.

Gleichlautend legt der VwGH in seiner Entscheidung vom 18.6.2012, 2010/04/0011, fest, dass die Legung eines Teilangebotes, eines Gesamtangebotes in einer Bietergemeinschaft und als SubunternehmerIn eines weiteren Bieters/einer weiteren Bieterin, nicht ohne nähere Betrachtung zum Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin führen darf.

Gestützt auf die Entscheidung des EuGH darf die Mehrfachbeteiligung eines Bieters/einer Bieterin nicht automatisch als wettbewerbswidrige Abrede im Sinne des § 129 Abs. 1 Z. 8 Bundesvergabegesetz (BVerG) angesehen werden. Vielmehr muss dem/der betroffenen BieterIn durch den/die öffentliche/n AuftraggeberIn die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, ob der Inhalt der abgegebenen Angebote durch das fragliche Abhängigkeitsverhältnis beeinflusst worden ist bzw. dass die Angebote völlig unabhängig voneinander formuliert worden sind und folglich eine Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs unter BieterInnen nicht besteht. Dies bedeutet auch, dass Ausschreibungsbestimmungen die Mehrfachbeteiligungen für nicht zulässig erklären und festlegen, dass diese Angebote auszuschneiden sind, der zitierten Judikatur und demnach dem Unionsrecht widersprechen. Ausschreibungen mit einem derartigen Inhalt sind daher rechtswidrig.

Den BieterInnen muss die Möglichkeit geboten werden, nachzuweisen, dass keine Beeinflussung des Wettbewerbs verwirklicht wird.

§ 325 Abs. 2 BVerG legt fest, dass als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen insbesondere auch die Streichung von für UnternehmerInnen diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in „der Ausschreibung“ oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht kommt.

Da durch eine zulässige Mehrfachbeteiligung ein anderer BieterInnenkreis angesprochen werden würde, wäre die gesamte Ausschreibung für nichtig zu erklären.

Conclusio

Mehrfachbeteiligungen sind im Vergabeverfahren entsprechend der Judikatur zuzulassen. Der/Die AuftraggeberIn sollte auf gar keinen Fall einen absoluten Ausschluss von Mehrfachbeteiligungen in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen, sondern im Einzelfall überprüfen, ob die Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs besteht.

020

RECHTSSERVICE

Dr. Volker Mogel,
Kaan Cronenberg & Partner

RECHTSSERVICE

Ansprüche wegen des unrichtigen Gutachtens eines vom Gericht bestellten Sachverständigen



Gerade in Bauprozessen werden vom Gericht regelmäßig ZiviltechnikerInnen als gerichtlich beidete Sachverständige beigezogen. Dabei haben sie über die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen massiven Einfluss auf den Ausgang des Prozesses. Dem steht die Gefahr des/der Sachverständigen gegenüber, selbst Adressat von Haftungsansprüchen zu werden, für den Fall, dass er/sie ein unrichtiges Gutachten erstellt.

Der OGH hatte sich erst jüngst mit der Haftung des vom Gericht bestellten Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten zu befassen (OGH 08.05.2013, 60b51/13p).

Sachverhalt

Der Kläger begehrte in einem vorherigem Verfahren vom dortigen Beklagten als Verkäufer und Errichter eines Wintergartens Schadenersatz und Gewährleistung mit der Begründung, dass der Wintergarten mangelhafte Wärmedämmwerte aufweise; der Kläger sei auch nicht über die zu geringen K-Werte des Wintergartens aufgeklärt worden. Der nunmehrige Beklagte wurde in diesem Verfahren im zweiten Rechtsgang als zweiter Sachverständiger bestellt. Er erstattete ein Gutachten, auf dessen Grundlage die Klage rechtskräftig abgewiesen und der Kläger zum Kostenersatz verpflichtet wurde. Im nunmehr vom OGH zu behandelnden Fall bringt der Kläger vor, das vom Beklagten erstattete Gutachten sei unrichtig. Auf Grund dieses unrichtigen Gutachtens habe er den Vorprozess verloren und Prozesskosten zu ersetzen gehabt. Der Beklagte bestritt das Klagebegehren. Sein Gutachten sei richtig. Er habe sein Gutachten entsprechend dem richterlichen Auftrag ausgehend von der Bestandsaufnahme des ersten Sachverständigen erstattet, worauf er in seinem Gutachten auch mehrfach hingewiesen hat. Der beklagte Sachverständige erkundigte sich auch vor Erstellung seines Gutachtens beim Verhandlungsrichter, ob er das Gutachten auf Basis der Befundaufnahme des Vorgutachters erstellen solle und ob die jeweilige Ö-Norm auch ohne Vereinbarung anzuwenden sei, wenn sie den Stand der Technik darstelle. Beide Fragen wurden vom Richter bejaht.

Ausgehend vom Vorbefund errechnete der Beklagte eine Heizleistung, die die Fußbodenheizung erbringen müsse, um im Wintergarten unter den gegebenen Umständen Frostfreiheit zu erzielen.

Tatsächlich erfordert der Wintergarten jedoch eine höhere Wärmeleistung, als dies vom Beklagten angenommen wurde.

Rechtlich würdigte das Erstgericht den Sachverhalt dahin gehend, dass der Beklagte „habe ausgehend von den Daten des Vorbefundes seine gutachterlichen Schlüsse richtig gezogen“. Fraglich sei nur, ob der Beklagte dies hätte anzweifeln müssen, was letztlich verneint wurde. Das Berufungsgericht gab hingegen der Klage Recht: Die Kernaussage des Beklagten, „die vorhandene Heizung sei geeignet, im Wintergarten des Klägers Frostfreiheit zu gewähren“, sei objektiv unrichtig. Der Beklagte hätte nicht die Ergebnisse des Vorbefundes – so das Berufungsgericht – zu Grunde legen dürfen. Der Beklagte hätte die unklare Angabe hinsichtlich der Raumlufttemperatur mit den Parteien und dem Verhandlungsrichter erörtern müssen.

Entscheidung des OGH

Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger, der im Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten erstattet, haftet den Parteien gegenüber persönlich und unmittelbar nach den §§ 1295, 1299 ABGB für einen dadurch verursachten Schaden. Die dort geregelte allgemeine Verschuldenshaftung setzt ein schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten des Schädigers voraus, das kausal für den Eintritt des Schadens auf Seiten des Geschädigten war.

Für die Folgeschäden des unrichtigen Gutachtens sei entscheidend, welchen Einfluss ein sachlich richtiges Gutachten auf die Entscheidung des Vorprozesses gehabt hätte. Entscheidend sei der hypothetische Prozessausgang des Vorprozesses bei Vorliegen eines richtigen Gutachtens. Aufgabe des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist es, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen. Es ist auch seine Aufgabe, allenfalls notwendige weitere Unterlagen beizuschaffen und die allfällige Durchführung eines Ortsaugenscheins oder von Beweisaufnahmen anzuregen, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind. Tut er dies nicht, begründet dies ein Verschulden.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes liegt – so der OGH weiter – im vorliegenden Fall gerade kein Fehler des Beklagten vor. Dieser hielt mit dem Richter Rücksprache und klärte, dass er bei seinem Gutachten vom Vorbefund ausgehen dürfe. Dass die vom Beklagten gewählte Methode unrichtig oder ungeeignet war, hat das Erstgericht nicht festgestellt. Damit liegt – so der OGH – in Wahrheit kein Sorgfaltsverstoß des Beklagten vor, weshalb die Klage abzuweisen war.

Ergebnis

Ein/e vom Gericht bestellte/r Sachverständige/r haftet den Prozessparteien für die Richtigkeit des Gutachtens nach den Regeln der allgemeinen Verschuldenshaftung. In der genannten Entscheidung wurde die Haftung des vom Gericht bestellten Sachverständigen auf Grund der konkreten Umstände verneint.

022

RECHTSSERVICE

Mag.^a Eva Pany, Berchtold & Kollerics

RECHTSSERVICE

Time to say goodbye ...



Einmal kommt für jede/n ZiviltechnikerIn der Zeitpunkt, sich mit der Frage der Kanzleiübergabe zu beschäftigen. Ein Unternehmen ist schließlich etwas ganz Besonderes. Nicht nur für den einzelnen persönlich, sondern auch rechtlich, da ein Unternehmen weder Rechtssubjekt noch Rechtsobjekt ist, sondern es sich dabei um eine Vielzahl von Sachen und unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen unterschiedlichster Art handelt, die zwar faktisch miteinander zu tun haben, rechtlich aber selbständig bleiben. Vereinfacht spricht der/die JuristIn daher oft vom Unternehmen als Sondervermögen. Beendet man seine berufliche Tätigkeit, ist nicht nur die Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen wichtig, sondern auch, dass man sich alle sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen, allenfalls arbeitsrechtlichen und jedenfalls auch zivil- und haftungsrechtlicher Folgen vor Augen führt. Insbesondere dann, wenn das Unternehmen auch ohne einen selbst weiter bestehen soll. Hier gilt, sicher nicht ganz überraschend: Vorbereiten ist besser als nachträgliches Aufarbeiten.

ben, rechtlich aber selbständig bleiben. Vereinfacht spricht der/die JuristIn daher oft vom Unternehmen als Sondervermögen. Beendet man seine berufliche Tätigkeit, ist nicht nur die Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen wichtig, sondern auch, dass man sich alle sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen, allenfalls arbeitsrechtlichen und jedenfalls auch zivil- und haftungsrechtlicher Folgen vor Augen führt. Insbesondere dann, wenn das Unternehmen auch ohne einen selbst weiter bestehen soll. Hier gilt, sicher nicht ganz überraschend: Vorbereiten ist besser als nachträgliches Aufarbeiten.

Verschiedene Unternehmensarten

Ungefähr 70 % der ZiviltechnikerInnen üben ihre Befugnis als EinzelunternehmerIn aus. Unter den derzeit in der Steiermark und in Kärnten 855 aktiven ZiviltechnikerInnen befinden sich 244 ZT-Gesellschaften. ZiviltechnikerInnen stehen dabei die Gesellschaftsformen der offenen Gesellschaft (OG), der Kommanditgesellschaft (KG), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG) zur Verfügung. Gesellschaftsverträge beinhalten meist Regelungen hinsichtlich der Unternehmensnachfolge, fehlen solche, ist jeweils auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen zurück zu greifen.

Universalrechtsnachfolge

Bei der sogenannten Universalnachfolge (oder Universal sukzession), sei es im Zuge diverser gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (z.B. Übertragen von Gesellschaftsanteilen) oder durch einen Erbgang, bleibt es überhaupt bei der Identität des Unternehmens als Zurechnungsobjekt bzw. gehen alle zum Unternehmen zählenden Rechtspositionen auf den/der GesamtrechtsnachfolgerIn (ErbInnen) über. Der Ablebensfall ist daher zivilrechtlich gesehen weniger spannend. Apropos Ableben: Besonders Einzel-ZiviltechnikerInnen tun gut daran, mit anderen ZiviltechnikerInnen wechselseitig Substitutionsvereinbarungen zu treffen und diese bei Abschluss von Aufträgen in den Vertrag aufzunehmen. Im Todesfall kann dann der/die andere/r ZiviltechnikerIn den Auftrag nahtlos weiterführen. Das verhindert nicht nur zeitliche Verzögerungen, sondern erhält den Bürowert: die den Unternehmenswert maßgeblich bestimmenden, zum Todeszeitpunkt noch nicht vollendeten Aufträge können so nicht unkontrolliert von MitbewerberInnen abgeworfen werden.

Einzelrechtsnachfolge

Im Fall eines Unternehmensverkaufes tritt nur eine sogenannte Einzelrechtsnachfolge ein. Hier ist zivilrechtlich vieles zu beachten, um einen reibungsfreien Übergang sicher zu stellen. Bezogen auf einzelne Vermögensteile des Unternehmens müssen bei der Übertragung verschiedene Formen eingehalten werden. Überall dort, wo aus bestehenden Rechtsbeziehungen des Unternehmens Dritte betroffen sind, ist zu prüfen, ob diese vom Übergang zu verständigen sind und ob diese auch zustimmen müssen. Vor allem bedeutet ein Unternehmensverkauf aber nicht, dass Firmen- bzw. Altschulden automatisch auf den/die ÜbernehmerIn übergehen und man diese Schulden los ist. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier der leider undeutliche § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), der für ZiviltechnikerInnen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, die einzige gesetzliche Rechtsgrundlage darstellt. Auch für im Firmenbuch eingetragene ZiviltechnikerInnen (ZT-Gesellschaften), für die zusätzlich die Haftungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) gelten, ist § 1409 ABGB zwingendes Recht, das man vertraglich zu Lasten von Unternehmensgläubigern nicht abändern darf. § 1409 ABGB ist von dem Grundgedanken getragen, dass GläubigerInnen durch die Übertragung der Kanzlei ihres/ihrer Schuldners/Schuldnerin auf eine andere Person ihre bisherige Haftungsgrundlage nicht entzogen werden soll. Nach ihm haftet der ErwerberIn für die zum Unternehmen gehörenden Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste. Die Haftung geht aber nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiva bzw. dem Wert des Unternehmens. Der/die ÜbernehmerIn haftet zusätzlich bzw. neben dem weiterhin haftenden ÜbergeberIn des Unternehmens für noch offene Gehaltsforderungen, Schadenersatzansprüche, Sozialversicherungsbeiträge etc. Der für den Umfang der Haftung maßgebliche Wert des übernommenen Unternehmens ist nach objektiven Maßstäben, und zwar für den Zeitpunkt der Übergabe, zu ermitteln. Dabei sind alle zum Unternehmen gehörigen Komponenten wie „good will“, Außenstände, Mietobjekte und dergleichen zu berücksichtigen. Derjenige, der sich auf die Haftungsbeschränkung beruft, ist für den Wert beweispflichtig.

Vertrauen ist gut, aber Bucheinsicht schafft Sicherheit

Vor einer Kanzleiübernahme empfiehlt sich unbedingt die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und die genaue Erhebung über den Stand der Passiva. Unzureichende Sorgfalt des/der Erwerbers/Erwerberin nehmen Gerichte an, wenn sich diese/r mit der telefonischen Auskunft des/der Steuerberaters/Steuerberaterin des/der Veräußerers/Veräußererin über den Schuldenstand begnügt. Bei Unrichtigkeiten tritt diesfalls keine Haftungsbeschränkung beim Erwerber/der Erwerberin ein. Wichtig ist schlussendlich eine genaue vertragliche Regelung der inneren Rechtsbeziehungen zwischen ÜbergeberIn und dem/der ÜbernehmerIn und gegebenenfalls die Vereinbarung entsprechender Sicherstellungen. Nur dann ist es wahrscheinlich, dass man als ZiviltechnikerIn am Ende der Berufslaufbahn erleichtert sagen kann: *Es war sehr schön, es hat mich sehr gefreut!*

024

MITGLIEDSCHAFTS- JAHRESBERICHT

2012/2013



MITGLIEDSCHAFTS- JAHRESBERICHT

Neuzugänge im Jahr 2013

Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der ArchitektInnen in der Steiermark und in Kärnten stieg um 21 Personen, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen gibt es 10 Personen mehr. Gesamtmitgliederstand: 1331 ZiviltechnikerInnen.

ArchitektInnen (21)

Dipl.-Ing. Christian ASSIGAL, Mitterdorf im Mürztal
 Dipl.-Ing. Martin BUKOVSKI, Graz
 Dipl.-Ing. Martin FLUCH, Graz
 Dipl.-Ing. Ingrid FRISCH, Graz
 Dipl.-Ing. Maria Luise FUXJÄGER, Hart bei Graz
 Dipl.-Ing. Juan Carlos GOMEZ AVENDANO, Graz
 Dipl.-Ing. Johanna HOINIG, Graz
 Dipl.-Ing. Thomas KLIETMANN, Graz
 Dipl.-Ing. Thomas KOPFSGUTER, Bad Aussee
 Dipl.-Ing. Carmen KRAUTZER, Irdning
 Dipl.-Ing. Michael KUKUVEC, Graz
 Dipl.-Ing. Erich LAURE, Klagenfurt
 Dipl.-Ing. Christian MAROSCHEK, Weißkirchen
 Dipl.-Ing. Stefan NUSSMÜLLER, Graz
 Dipl.-Ing. Marika ORFANIOTIS, Kumberg
 Dipl.-Ing. Sabine PURKOWITZER, Graz
 Dipl.-Ing. Stefanie RIEGER, Graz
 Dipl.-Ing. Daniel SCHLOSSER, Graz
 Dipl.-Ing. Attila SIMONYI, Graz
 Dipl.-Ing. Günther TELSNIIG, Althofen
 Dipl.-Ing. Roman ZAGRAJSEK, Graz

ZivilingenieurInnen (10)

Dipl.-Ing. Claus DERLER Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Leoben
 Dipl.-Ing. Raimund EISNER Ing.Kons.f.Wirtschaftsingenieurwesen – Bauingenieurwissenschaften, Graz
 Dipl.-Ing. Andreas FRICK Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Graz
 Dipl.-Ing. Elmar HESS Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Graz
 Dipl.-Ing. (FH) Alfred JAUK
 Ing.Kons.f.Bauplanung und Baumanagement, Graz
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Jürgen MAIER
 Ing.Kons.f.technische Chemie, Frohnleiten
 Ing. Dipl.-Ing. (FH) Werner MELINZ Ing.Kons.f.Maschinenbau – Konstruktion, Schrems bei Frohnleiten
 Dipl.-Ing. Dr. Johannes NOVAK Ing.Kons.f.Ind. Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Klagenfurt
 Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Wolfgang STEINER, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Spittal/Drau
 Dipl.-Ing. Markus WOTRUBA
 Ing.Kons.f.Vermessungswesen, Villach

ZT-Gesellschaften (10)

3KANT Architekten ZT GmbH, Architektur, Klagenfurt
 Architekt Windbichler ZT GmbH, Architektur, Graz
 GUYVA ZT GmbH, Architektur, Feldkirchen
 Planorama ZT GmbH, Architektur, Graz
 Serius G+P ZT-GMBH, Architektur, Graz
 UTC Umwelttechnik und GeoConsulting ZT GmbH, Vermessungswesen, techn. Chemie, ind. Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Frohnleiten
 UTC Umwelttechnik und Technische Chemie ZT GmbH, Ind. Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Technische Chemie, Klagenfurt
 UTC Umweltanalytik ZT GmbH, Ind. Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling, Technische Chemie, Frohnleiten
 Vill ZT GmbH, Bauingenieurwesen, Neuberg an der Mürz
 WALLACK Architekten-ZT GmbH, Architektur, Graz

Aus den Akten der Kammer:

Disziplinarverfahren

Ab November 2012 wurden 10 Disziplinarverfahren, (6 Sektion ArchitektInnen, 4 Sektion IngenieurkonsulentInnen) behandelt. 3 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r SchlichtersIn vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2012 wurden drei Schlichtungsfälle behandelt, davon konnte in zwei Fällen eine Einigung erzielt werden.

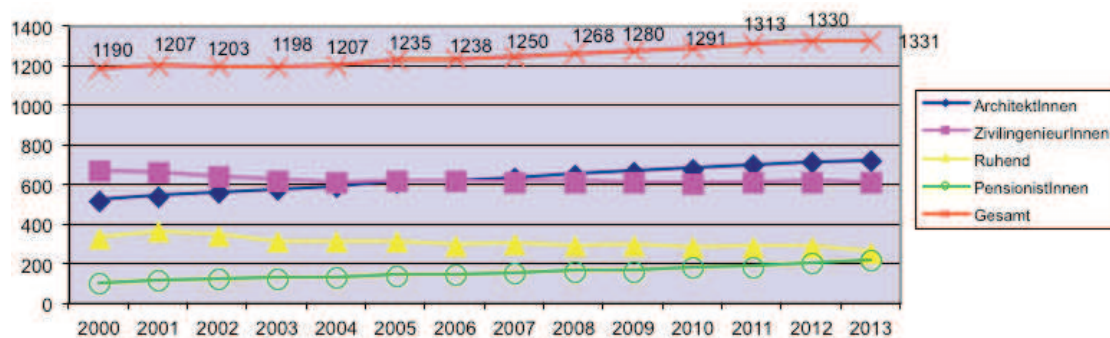
026

STATISTIKEN 2013

Zahlen, Daten und Fakten.

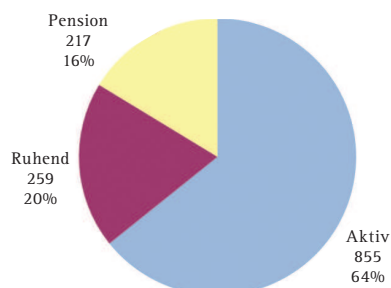
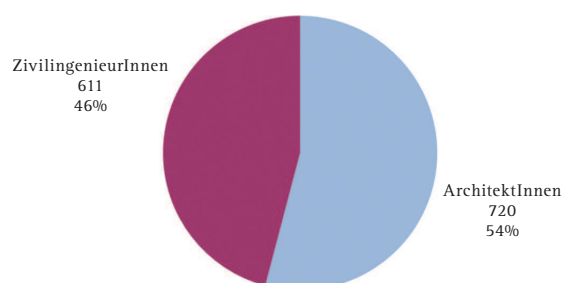
STATISTIKEN 2013

ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2000-2013



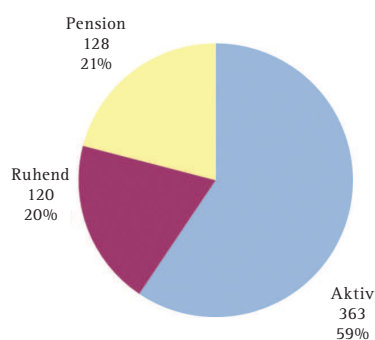
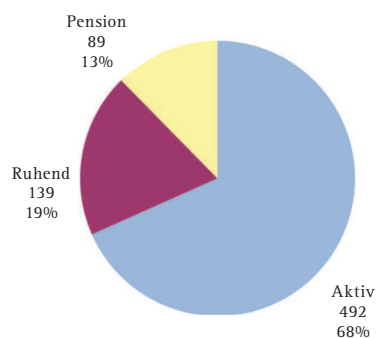
ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Sektionen 2013 davon

2013 Mitglieder: 1331
davon



ArchitektInnen: 720 Mitglieder
davon

ZivilingenieurInnen: 611 Mitglieder
davon



028

GESCHÄFTSORDNUNG

kammer →

ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Amtliche Nachrichten

Die Kammervollversammlung hat am 29.11.2013 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beschlossen:

§ 6 Präsidium

Im ersten Satz wird die Abstimmung "per E-Mail" ergänzt:

„In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der/die PräsidentIn die Entscheidung des Präsidiums im Wege einer Abstimmung per Fax und/oder per E-Mail herbeiführen, sofern sich abweichend von § 20 alle Mitglieder des Präsidiums daran beteiligen. Über das Ergebnis des Beschlusses einer Fax- oder E-Mail-Abstimmung ist unter namentlicher Anführung des Abstimmungsverhaltens das Präsidium unverzüglich nach Einlangen aller Rückmeldungen zu verständigen. Darüber hinaus ist über das Ergebnis in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.“

§ 8 Kammervorstand

Im Abs. 5 wird die Abstimmungsmöglichkeit per E-Mail eingeführt:

„In Einzelfällen kann der/die PräsidentIn die Entscheidung des Vorstandes im Wege einer Abstimmung per Fax und/oder per E-Mail herbeiführen, sofern sich abweichend von § 20 alle Mitglieder des Kammervorstandes daran beteiligen. Über das Ergebnis des Beschlusses einer Fax- oder E-Mail-Abstimmung ist unter namentlicher Anführung des Abstimmungsverhaltens der Kammervorstand unverzüglich nach Einlangen aller Rückmeldungen zu verständigen. Darüber hinaus ist über das Ergebnis in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.“

§ 13 Kammervollversammlung

Im Absatz 2 wird ergänzt:

„(2) Vorschläge und Anträge, die von mindestens 15 Mitgliedern an die Vollversammlung gerichtet werden, hat der/die PräsidentIn auf die Tagesordnung der nächsten Kammervollversammlung zu setzen. Ein/e VertreterIn dieser Mitglieder muss in der Kammervollversammlung, in der der Antrag behandelt wird, persönlich sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Ein/e VertreterIn dieser Mitglieder ist berechtigt, an den Beratungen in jenem Organ, in dem die Angelegenheit im Fall einer Stattgebung des Antrages weiter behandelt wird, ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

Im Absatz 3 wird die Wortfolge „oder der Hälfte der Angehörigen einer bestimmten Fachrichtung“ gestrichen.

§ 17 Leitung der Verhandlung

In Absatz 1 und 2 wird ergänzend der Begriff „Vorsitzende“ eingefügt.

§ 23 Anträge

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 42 Aufwandsentschädigungen

Absatz 3 und 4 werden folgendermaßen geändert:

„(3) Ansprüche gemäß Abs. 2 sind binnen 12 Monaten ab dem Datum der Sitzung des Organes geltend zu machen.

(4) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt sinngemäß für die Mitglieder von Ausschüssen und Fachgruppen, sofern die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem/der PräsidentenIn der Kammer erfolgt.“

§ 44 Bedeckung der Kosten

Im Absatz 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „und Pauschbeträge von ZT-Gesellschaften“ gestrichen.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2014

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 29.11.2013

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2014 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2012 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung: € 1.100,00.

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2012 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72.67} \right) * 72,67} \right] * 0,92$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 4.154,08.

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2014 und 30.6.2014 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, das sind € 367,00.

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2014 und 31.12.2014 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch € 183,50.

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2013 und 30.06.2013 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit € 734,00.

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2013 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, mindestens jedoch € 183,50, und 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit € 367,00.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2012 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, somit € 367,00, und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr.

1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorge-schrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2012 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72.67} \right) * 72,67} \right] * 0,92$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.054,08.

1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 900,00

1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: € 0,00

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2014 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinder-Regelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage der Geburtsurkunde zurück-erstattet.

2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,00

4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2014

½ Kammerumlage

31. Juli 2014

½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:
BSX - Schmölzer GmbH
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Natalie Resch
Grafik: Lisa Schmölzer, Mathias Kaiser
Fotografie: Foto Jamnig / Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Print Connect GmbH

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

